



Informationsveranstaltung
des Landesjustizprüfungsamts
zur Ersten Juristischen Staatsprüfung
am 28. Juli 2025
LMU München

Staatsanwalt Maximilian Seuß, Mitarbeiter im LJPA



Ziele der Veranstaltung

1. Sicherheit durch Information über Ablauf und Inhalt der Ersten Juristischen Staatsprüfung
2. Hilfe, um Fehler und Irrwege zu vermeiden



Themen der Veranstaltung

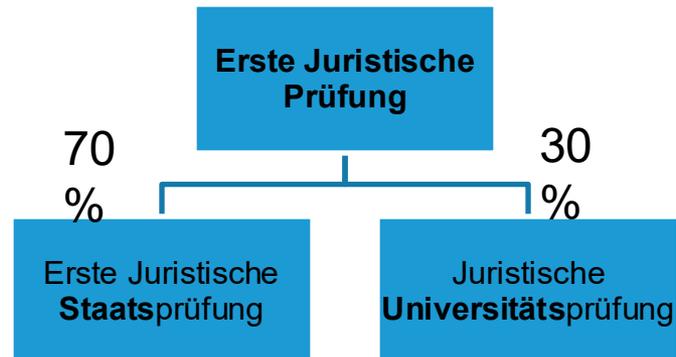
- I. Allgemeines
- II. Das Prüfungsverfahren
- III. Die zulässigen Hilfsmittel
- IV. Die Prüfungsaufgaben
- V. 10 Tipps für die Prüfung
- VI. Die mündliche Prüfung



I. Allgemeines

Was ist die Erste Juristische Staatsprüfung?

= Teil der Ersten Juristischen Prüfung



Rechtsgrundlagen:

- § 5d Deutsches Richtergesetz (DRiG)
- Bayerische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO)



Organisatoren/Gestalter der Staatsprüfung

- Landesjustizprüfungsamt
- Örtlicher Prüfungsleiter/Örtliche Prüfungsleiterin
- **Prüfungsausschuss** für die Erste Juristische Staatsprüfung
 - Leiterin des Landesjustizprüfungsamts
 - drei Hochschullehrer
 - ein Prüfer aus dem Bereich der Verwaltung
 - ein Prüfer aus dem Bereich der rechtsberatenden Berufe



Wer ist Prüfer/Prüferin?

- **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**
der bayerischen juristischen Fakultäten
- Aus dem Bereich der Praxis:
Richter/Richterinnen und
Staatsanwältinnen/Staatsanwälte
Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen
Notarinnen/Notare
Verwaltungsbeamte/Verwaltungsbeamtinnen



Unabhängigkeit der Prüfer

§ 3 JAPO:

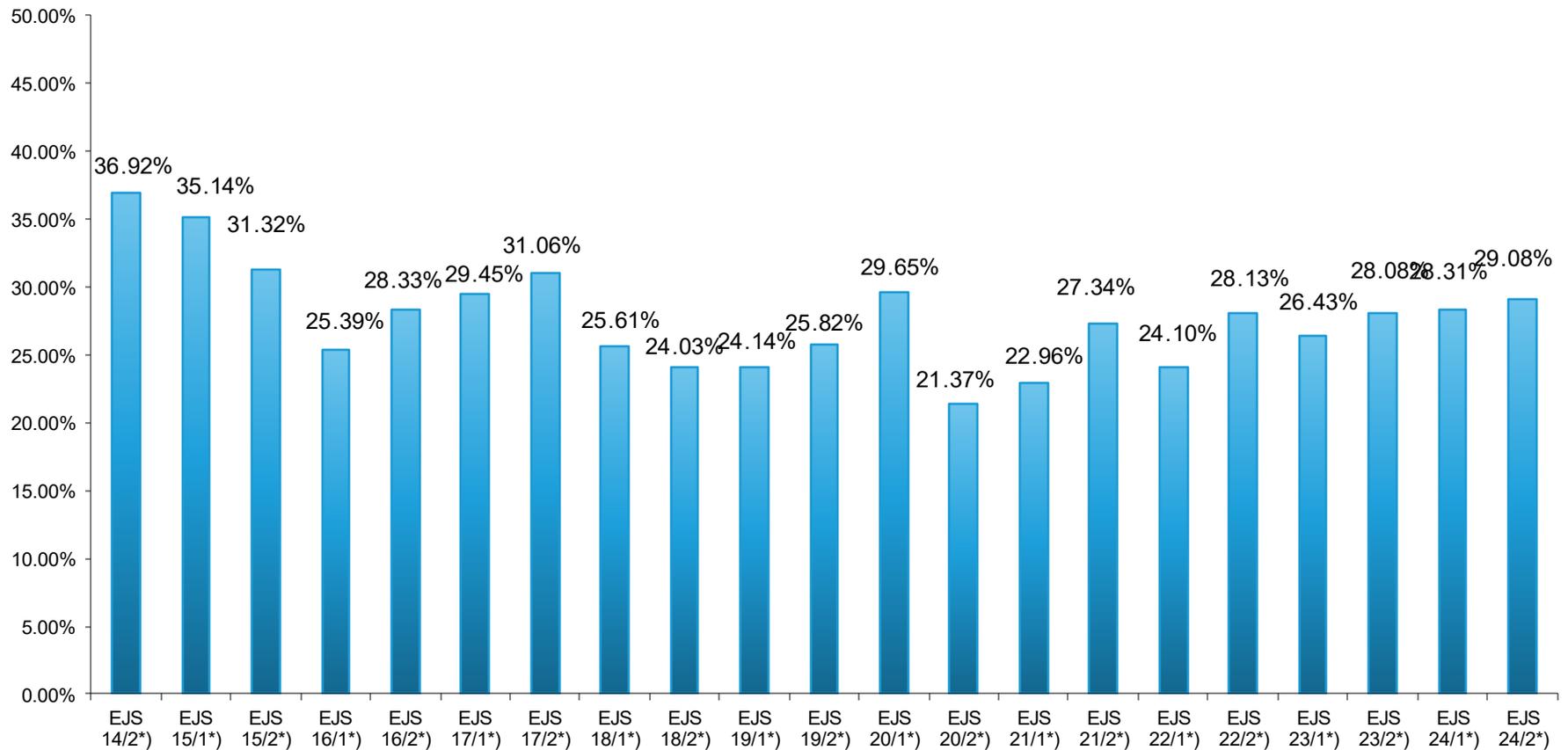
Die Prüfer der Juristischen Universitätsprüfung und der Staatsprüfungen sind bei Prüfungsentscheidungen **nicht an Weisungen gebunden**.

Die unverbindlichen Hinweise zur Lösung

- stellen keine „Musterlösung“ dar,
- schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus und
- enthalten keinen vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und -bewertung.



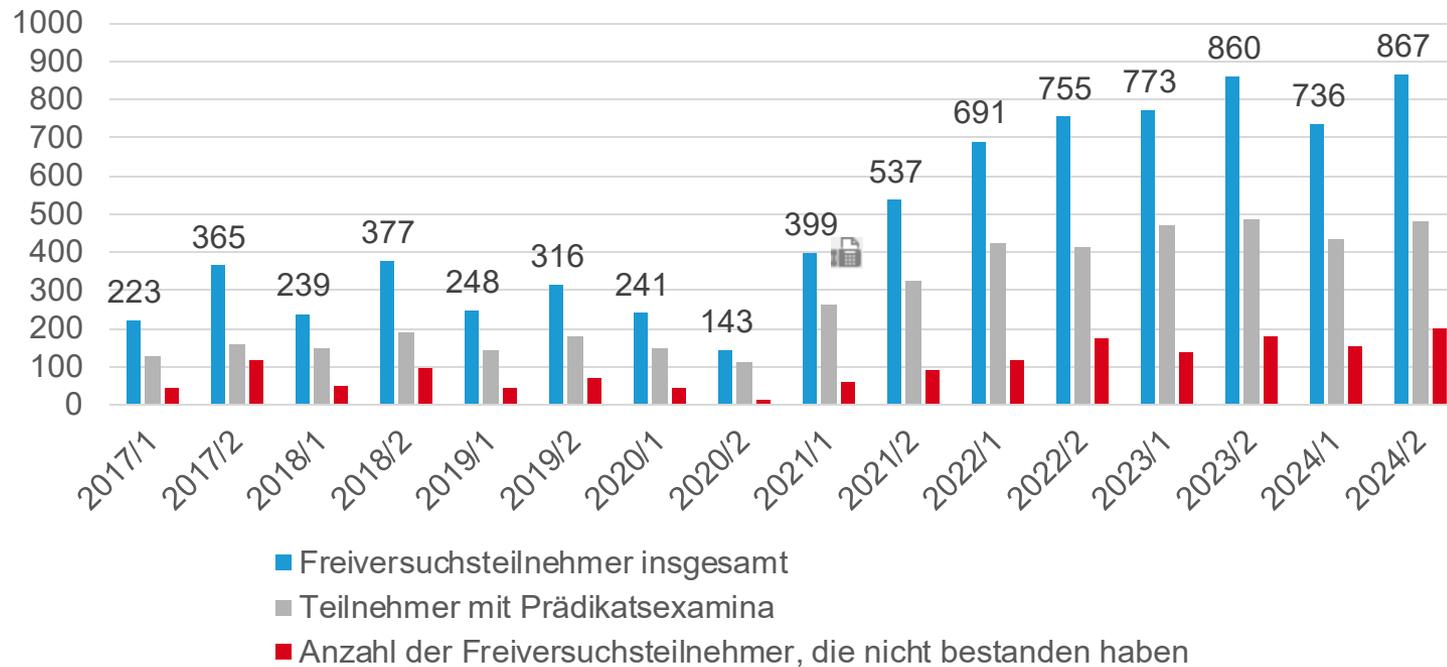
Misserfolgsquote (bayernweit)





Ergebnisse der Freiversuchsteilnehmer

Übersicht Anteil der Teilnehmer mit Prädikatsexamina und Misserfolgsquote



Prüfungstermin	2017/1	2017/2	2018/1	2018/2	2019/1	2019/2	2020/1	2020/2	2021/1	2021/2	2022/1	2022/2	2023/1	2023/2	2024/1	2024/2
Prädikatsexamina in %	57,85%	43,01%	61,09%	50,01%	57,26%	56,96%	61,41%	76,22%	65,66%	60,15%	61,65%	54,57%	60,80%	56,40%	58,83%	55,48%
Nichtbestehensquote in %	20,18%	32,05%	21,34%	24,93%	18,15%	21,84%	19,09%	9,09%	15,04%	17,32%	16,79%	22,78%	17,98%	20,58%	20,52%	22,95%



II. Das Prüfungsverfahren

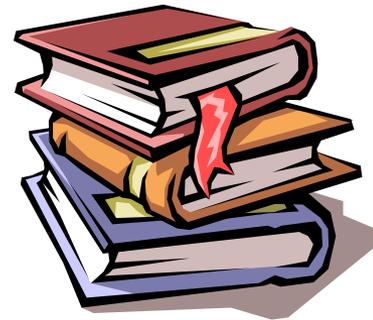
Der Ablauf des Prüfungsverfahrens

- Elektronischer Zulassungsantrag, § 26 Abs. 2 JAPO
- Zulassung zum schriftlichen Teil und Ladung
- Schriftliche Prüfung (**vstl. ab Termin 2026/2 auch in der EJS E-Examen**)
- Ergebnisbekanntgabe und Zulassung zur mündlichen Prüfung
- Mündliche Prüfung
- Prüfungsbescheinigung



Sechs schriftliche Arbeiten in jeweils fünf Stunden

- 3 x Zivilrecht
- 1 x Strafrecht
- 2 x Öffentliches Recht



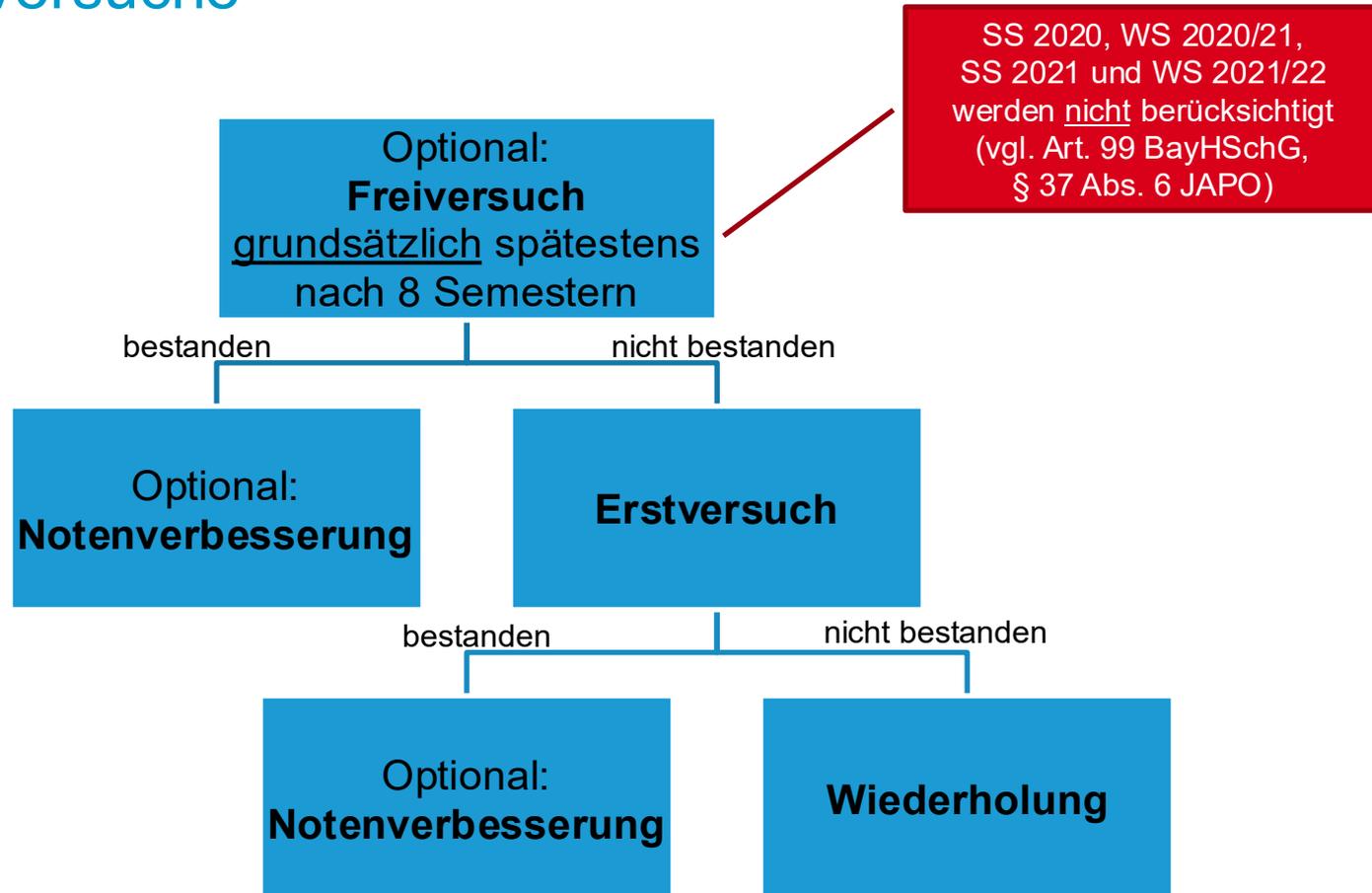


Ergebnisbekanntgabe und Ladung zur mündlichen Prüfung

- Ergebnisbekanntgabe online und zudem weiterhin schriftlich
- Ladung zur mündlichen Prüfung
- Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Prüfung:
 - (1) Gesamtdurchschnitt mind. 3,80 Punkte
 - (2) nicht in mehr als drei Aufgaben weniger als vier Punkte („Hälfteklausel“)

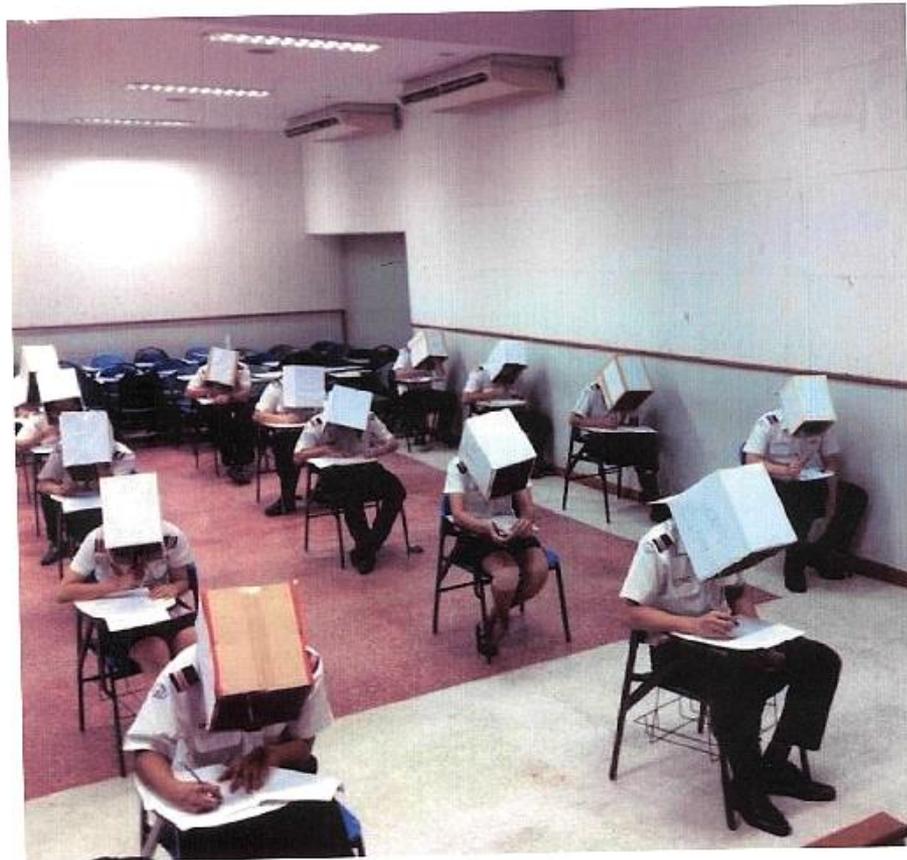


Prüfungsversuche





III. Die zulässigen Hilfsmittel





Hilfsmittelbekanntmachung EJS

**„kleine“
Änderung der
HBK zum
1. August 2025**

- **Hilfsmittelbekanntmachung:**

[hilfsmittelbekanntmachung_gültig_ab_1._aug_2025_.pdf](#)

- **FAQ:**

https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/ljpa/ejs/fragen_und_antworten_hilfsmittel_ejs_stand_aug_2025.pdf

- **Allgemein:**

- Jeder ist für sein Hilfsmittel selbst verantwortlich.
- „Nicht gewusst“ gilt nicht.
- Nur die in der Hilfsmittelbekanntmachung ausdrücklich genannten Hilfsmittel sind zulässig.



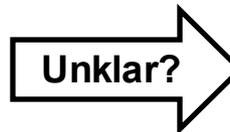
Hilfsmittelbekanntmachung EJS

Hilfsmittel für die Erste Juristische Staatsprüfung (Hilfsmittelbekanntmachung EJS)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
- Landesjustizprüfungsamt - vom 16. Oktober 2008
Az.: PA - 2230 - IX - 9167/2008
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 9. Juni 2023
Az.: PA 2230 - IX - 7612/2021

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 4 der Ausbildungs- und Prüfungs-
ordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl S. 758)
bestimmt der Prüfungsausschuss für die Erste Juristische Staats-
prüfung:

1. In der Ersten Juristischen Staatsprüfung sind als Hilfsmittel
zugelassen:
 - 1.1 Habersack, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung, ohne
Ergänzungsband)
 - 1.2 Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze
der Bundesrepublik Deutschland (Loseblattsammlung,
ohne Ergänzungsband)
 - 1.3 Ziegler/Tremel, Gesetze des Freistaates Bayern (Lose-
blattsammlung)
 - 1.4 Beck-Texte, Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv), Band
5006, Arbeitsgesetze (ArbG)
 - 1.5 Europarecht, Textausgabe, Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden
 - 1.6 Kalender

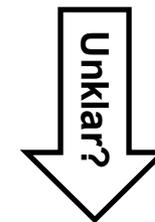


Häufig gestellte Fragen zur Hilfsmittelbekanntmachung für die Erste Juristische Staatsprüfung in der ab 1. August 2023 geltenden Fassung

Stand: 17. Januar 2024

Vorbemerkung:

Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 JAPO der Prü-
fungsausschuss für die Erste Juristische Staatsprüfung. Ihm obliegt auch die Entschei-
dung, wann ein Hilfsmittel unzulässig ist und seine Benutzung oder sein Besitz als Unter-
schleif gemäß § 11 JAPO zu werten ist. Der Prüfungsausschuss wird jedoch lediglich ex
post bei Verdachtsfällen tätig, die ihm vom Landesjustizprüfungsamt vorgelegt werden.
Unter dieser Prämisse hat das Landesjustizprüfungsamt zu häufig gestellten Fragen nach-
stehende Antworten verfasst.



pruefungsamt@stmj.bayern.de /
maximilian.seuss@stmj.bayern.de



Welche Hilfsmittel sind zugelassen?

- Habersack, Deutsche Gesetze (**Loseblattsammlung**, ohne Ergänzungsband)
- Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (**Loseblattsammlung**, ohne Ergänzungsband)
- Ziegler/Tremel, Gesetze des Freistaates Bayern (Loseblattsammlung)
- Beck-Texte, Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv), Band 5006, Arbeitsgesetze
- Europarecht, Textausgabe, **Nomos** Verlagsgesellschaft Baden-Baden
- Kalender

nur **ein**
Exemplar
zugelassen
(Nr. 3.1)

zwei
verschiedene
Auflagen
zugelassen
(Nr. 3.2)

Sind mehrere Ausgaben/Auflagen zugelassen?



Unzulässigkeit weiterer (insbesondere technischer) Hilfsmittel

- Nr. 2.1 Hilfsmittelbekanntmachung EJS **ab 1. August 2025:** „Andere Hilfsmittel, auch Mobiltelefone, Smartwatches und sonstige technische Hilfsmittel, sind nicht zugelassen“
- Smartphones sind selbstverständlich unzulässig – **überprüfen!**
- **Uhren**
 - Uhren mit analoger oder digitaler Anzeige von Uhrzeit und Datum sind grundsätzlich zulässig.
 - Uhr darf nicht in der Lage sein, mit anderen Geräten zu kommunizieren (**keine Sende- oder Empfangsfunktion**; keine Smartwatches).
- **Lampen**
 - batteriebetriebene Lampe darf mit an den Arbeitsplatz gebracht werden.
 - Lampe darf keinerlei Funkkontakt haben.

**Dürfen
die
Prüfung
nicht
stören**



Lärmschutz

- Die Verwendung von **Ohropax ist zulässig**.
- Verwendung anderer Ohrstöpsel ist zulässig, sofern diese **allein aufgrund ihres Materials der Schalldämmung dienen**, nicht aber etwa durch das Abgeben entsprechender Töne/Rauschen.
- Ohrstöpsel dürfen aber **keinerlei technische Fähigkeiten** aufweisen und sich insbesondere auch nicht mit einem Handy oder ähnlichem Gerät oder Netzwerk verbinden lassen.
- Ohrstöpsel mit integriertem Lautsprecher sind daher als technische Hilfsmittel von vornherein unzulässig.
- Es ist aber auch bei der Verwendung zulässiger Ohrstöpsel mit **Kontrollen** durch die Prüfungsaufsicht zu rechnen.



Kommentierung der Hilfsmittel

- Ziffer 4.1 Satz 1 Hilfsmittelbekanntmachung EJS:
Die Hilfsmittel dürfen keine Eintragungen enthalten.
- Das heißt:
 - Keine Wortanmerkungen
z.B. „analog“, „nicht anwendbar“, „siehe“, „BGH“, „5%“, „750,- €“, „i.V.m.“
 - Keine diese ersetzenden Symbole oder Abkürzungen
z.B. „+“ für anwendbar, „a“ oder „~“ für analog anwendbar
Durchstreichungen oder „-“ für nicht anwendbar
Symbole wie $>$, \rightarrow , \leftrightarrow , $=$, \neq ; „u.“, „s.“, „&“, „?“, „!“
„5“ für „5%“, „§ 750“ für „750,- €“



unzulässig



Ausgenommen vom Verbot und damit zulässig sind...

... bis zu 20 handschriftliche Verweisungen pro Doppelseite mit Bleistift auf Normen (nur Artikel-, Paragraphen- und Gesetzesbezeichnung)
(Nr. 4.1 Hilfsmittelbekanntmachung EJS)

- Obergrenze von 20 Verweisungen pro **aufgeschlagene Doppelseite**
 - §§ 280, 283, 275 BGB = 3 Verweise
§§ 323 Abs. 2, Abs. 3 = 1 Verweis
§§ 242 ff. StGB = 1 Verweis
- } jede angegebene Norm zählt als ein Verweis
- nur mit **Bleistift**, keinerlei Farben
 - Unterstreichungen und Verweisungen auf Registern/Einmerkern zählen nicht dazu
 - Lediglich **Verweis auf Normen** (kein Verweis auf Fundstelle in Gesetzessammlung)
 - es muss ein Verweis sein, **keine freie Kommentierung**



Zulässig z.B.:

- § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StGB
- § 812 I 1 Alt. 1 BGB
- § 494 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 BGB
- § 507 Abs. 1 Satz 2 letzter Hs. BGB
- § 491 Abs. 2 Satz 2 Nummer 1 - 5 BGB
- §§ 823 ff. BGB
- §§ 989 f. BGB
- § 812, § 818 BGB

Unzulässig z.B.:

- § 812 i.V.m. § 818 BGB



Ausgenommen vom Verbot und damit zulässig sind:

Einfache Unterstreichungen mit Bleistift (Nr. 4.1 Satz 2)

- keine Obergrenze für die Unterstreichungen
- **aber:** keine Farben, keine Textmarker, kein Kugelschreiber etc.
- **aber:** keine doppelten, dreifachen Unterstreichungen o.ä.



„soweit sie nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen“

- Was heißt das?

Zahlenhinweisen und Unterstreichungen darf keine **über die Verweisung bzw. Hervorhebung hinausgehende Bedeutung** zukommen.

- **Unzulässig** sind z.B. (**sofern** damit über die Verweisung/Hervorhebung hinausgehende Bedeutung verbunden)
 - Zahlenhinweise mit und ohne §-Zeichen
 - Zahlenhinweise links oder rechts der Norm
 - unterschiedlich dicke/feste Unterstreichungen als Zeichen für direkt/nicht/analog anwendbar
- **„Tipps“**
 - Auf **Einheitlichkeit** der Zitierweise bzw. Unterstreichungsart achten
 - Im Zweifel auf Verweisung verzichten



Register

- grundsätzlich zulässig
- auch (verschieden-)farbig
- unbeschriftet oder beschriftet
- aber: nur mit Normverweisen („§ 823 BGB“)
- „Dürckheim Register“ grundsätzlich zulässig

aber: Kommentierungsverbot beachten



Unzulässiges Hilfsmittel - Rechtsfolgen

Der Prüfungsausschuss entscheidet in jedem Einzelfall.

Unterschleif beim **Besitz** unzulässiger Hilfsmittel, § 11 JAPO

- Keine Eignung zur Hilfe in konkreter Aufgabe notwendig
- Keine Täuschungs-/Nutzungsabsicht erforderlich

**Grundsätzlich: Bewertung der Arbeit mit der Note
„ungenügend“ (0 Punkte)**



IV. Die Prüfungsaufgaben

- Einreichung der Entwürfe
- Überarbeitung im LJPA
- Auswahl durch den Prüfungsausschuss

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
- Landesjustizprüfungsamt -

Erste Juristische Staatsprüfung 2025/1

Aufgabe 1

(Arbeitszeit: 5 Stunden)



Prüfungsstoff

- **Pflichtfächer** gemäß § 18 Abs. 2 JAPO:
 - ✓ Bürgerliches Recht
 - ✓ Handels- und Gesellschaftsrecht
 - ✓ Arbeitsrecht
 - ✓ Strafrecht
 - ✓ Öffentliches Recht mit Europarecht
 - ✓ Prozessrecht
- Mit geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen, ethischen und europarechtlichen **Grundlagen** gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 JAPO
- Andere Rechtsgebiete, soweit nur **Verständnis** und **Arbeitsmethode** ohne Einzelwissen verlangt wird, vgl. § 18 Abs. 1 Satz 2 JAPO



Auswahl der Prüfungsaufgaben / Anforderungsprofil

§ 16 Abs. 2 JAPO:

„Überblick über das Recht, juristisches Verständnis und Fähigkeit zu methodischem Arbeiten sollen im Vordergrund von Aufgabenstellung und Leistungsbewertung stehen.“



Prüfungsaufgaben wollen **nicht**...

- gezielt Rechtsprechungswissen abfragen
- Detailwissen fordern
- Kenntnisse über Verästelungen wissenschaftlicher Theorien voraussetzen
- möglichst abgelegene Probleme lösen lassen



Auswahlkriterien

- mehrere Prüfungsgebiete
→ keines vernachlässigen!
(z.B. Europarecht, ZPO, Arbeitsrecht, Handelsrecht)
- mehrere Probleme in einer Aufgabe
- mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden
- Sachverhalt ohne Rechtsprechungskenntnis lösbar
- keine Überforderung in Umfang und Schwierigkeitsgrad



Konsequenzen für die Examensvorbereitung

- **Entwicklung von Verständnis, Überblick und methodischer Kompetenz** sollten im Vordergrund der Examensvorbereitung stehen
- Keine schlichte Aneignung von Detailwissen (**≠ reine Lehrbuchvorbereitung**)
- Verstehenlernen durch:
 - Aneignung des Grund- und Überblickswissens
 - ständige Wiederholung des Stoffs
 - Anwendung des theoretischen Wissens am praktischen Fall (Übungsklausuren schreiben bzw. gliedern)

**Erfassen
struktureller und
systematischer
Zusammenhänge**



Aufgabenstellung

- Sachverhalt i.d.R. ein bis drei Seiten
- mehrere Teile möglich (**alle** zu bearbeiten)
- Gutachten, das auf **alle** aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht
- Bearbeitungsvermerk:
 - Kann A von B die Bezahlung des Kaufpreises verlangen?
 - In einem Gutachten, in dem - **ggf. hilfsgutachtlich** - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist, sind die Erfolgsaussichten der Klage des X zu prüfen.



Theoretische Fragen?

- Sind vor allem zu Grundlagen möglich, § 28 Abs. 2 Satz 3 JAPO
- = **geschichtliche, gesellschaftliche, wirtschaftliche, politische, rechtsphilosophische, ethische und europarechtlichen Grundlagen** (§ 18 Abs. 1 Satz 1 JAPO)
- **Beschluss des Prüfungsausschusses** für die Erste Juristische Staatsprüfung zur Bedeutung von Grundlagenelementen vom 31. August 2009
(<http://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/erste-juristische-staatspruefung/> > Prüfungsgebiete)
 - Im schriftlichen Teil mit Bezug auf die Falllösung als Zusatzfragen (Umfang **höchstens etwa ein Viertel der Gesamtlösung**)
 - Vor allem in der mündlichen Prüfung



Rechtsberatende und rechtsgestaltende Perspektive

- § 28 Abs. 2 Satz 4 JAPO: Mindestens eine der Aufgaben soll auch rechtsgestaltende oder rechtsberatende Fragen zum Gegenstand haben
- Beschluss des Prüfungsausschusses für die Erste Juristische Staatsprüfung zu den Möglichkeiten und Grenzen von Aufgaben mit Beratungs- bzw. Gestaltungscharakter vom 20. Juni 2008
<http://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/erste-juristische-staatspruefung/> > Prüfungsgebiete
- im Zentrum steht weiter die **Anwendung des Rechts auf einen konkreten Sachverhalt** und die gutachtliche Prüfung
- keine Ausweitung des Prüfungsstoffes; keine Vertragsentwürfe (allenfalls Überprüfung oder Änderungsvorschlag einzelner Vertragsbestimmung)
- kein „Erfahrungswissen“ aus der juristischen Praxis notwendig



V. 10 Tipps für die Prüfung



- 1. Bearbeitungsvermerk genau lesen - Fragestellung beachten**





10 Tipps für die Prüfung

2. Aufgabentext / Sachverhalt auswerten - Hilfen nutzen





10 Tipps für die Prüfung

3. Zeitmanagement; Schwerpunkte setzen





10 Tipps für die Prüfung

4. **Systematisch und logisch aufbauen**





10 Tipps für die Prüfung

5. Sauber subsumieren





10 Tipps für die Prüfung

6. Begründen, nicht nur behaupten





„Argumentieren ist eine juristische Kernfähigkeit“

- Ergebnisse ohne **Begründung** sind fast wertlos - der Leser/Prüfer möchte wissen, warum etwas so und nicht anders ist.
- Der **Gesetzestext** (Rechtssatz) ist **Ausgangspunkt** jeder Überlegung.
- Das Gesetz ist die naheliegende und beste **Argumentationsgrundlage**.



10 Tipps für die Prüfung

**7. Gedankengang verdeutlichen –
„Obersätze“ voranstellen**





10 Tipps für die Prüfung

**8. Ausführungen gliedern –
„Neuer Gedanke = neuer Absatz“**





Vorteile einer Gliederung mit Gliederungspunkten

- Aufbau der Lösung wird besser erkennbar.
- Leser kann die Lösung leichter nachvollziehen.
- Prüfer sieht, dass Sachverhalt und juristische Probleme in eine erkennbare Ordnung gebracht sind.

Achtung: Aufbau muss der juristischen Logik folgen.



10 Tipps für die Prüfung



9. Auf äußere Form, Leserlichkeit und Rechtschreibung achten





Schrift: Wer kann das lesen?

ARBEITSPLATZNUMMER 2a
Seite: 10

Revisions des B.:

Wie unter Revision des P Teil A-C

1) 1.
Die Verlang der wiederholten
Protokolls der Verhandlung des 2. und
3. Aufgabs Runds gegen die
Kreuzverurteilungsvorteil verstoßen
Hier ist ein Protokoll ein
Revisionsverfahren, eine
Zeuge entgegen dem Inhalt
des Verurteilungsvorteil verstoßen
offen ein schuldig
Zusammenfassung
Ein Gutachten des § 244 8710
ist nicht möglich, da
für die Sache der Hauptteil
des Zeugen der Protokoll von
Übernahme Verhandlung des
Protokolls als eine wiederholte
Protokolls während der

Begründung ist, dass wir in
dieser Angelegenheit die
Verurteilung des B. über § 244

was ist?
Kreuzverurteilung

Gliederung:
Was wird
geprüft?



10 Tipps für die Prüfung

10. Prägnant und klar



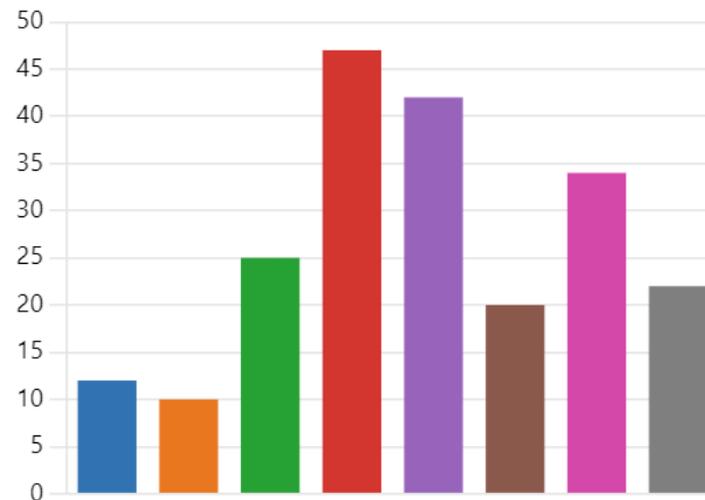


Auswertung von Prüferberichten

- Unzureichende Argumentation
- mangelhafte Subsumtion
- keine Schwerpunktbildung

Soweit Defizite in der juristischen Arbeitstechnik festgestellt wurden, traten diese schwerpunktmäßig in folgenden Bereichen auf (Mehrfachnennung möglich):

● Erfassung des Sachverhalts	12
● Erfassung des Bearbeitungsver...	10
● Aufbau der Arbeit	25
● Arbeit am Gesetz und Subsumti...	47
● Argumentation und Begründung	42
● Arbeit am Fall	20
● Schwerpunktsetzung	34
● Zeiteinteilung	22





Auswertung von Prüferberichten

"Ich stelle immer wieder fest, dass eine nicht unerhebliche Zahl von Teilnehmern glaubt, dass eine Klausur mit der Aneinanderreihung von etwas Gelerntem zu meistern ist."

"Vielen gelingt es nicht zu erkennen, welche Sätze oder Aussagen des Aufgabentextes zwingend aufgegriffen werden müssen."

"Vielfach bestehen Schwierigkeiten beim Zeitmanagement und der Fähigkeit, ein gedanklich schlüssiges Gutachten zu schreiben (Übergang von einem Prüfungspunkt zum anderen)."

*"Wie immer: **75% der Kandidaten können nicht subsumieren.** Sie sind der Auffassung, dass schon die Nennung der Norm ausreiche."*



VI. Die mündliche Prüfung

- § 32 JAPO:
 - Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Prüfungsgebiete.
 - Sie ist vorwiegend Verständnisprüfung; das geltende Recht hat im Vordergrund zu stehen.
- Vorbereitung lohnt! (Simulationen, Prüferprotokolle, Zeitunglesen etc.)
- Vorgespräch
- Ablauf der Prüfung, Verhalten
- Ergebnisbekanntgabe



Probleme oder Fragen?

- Unklarheiten?
- Erkrankung?
- Behinderung?
- Verspätung bei der Anreise?
- Störungen während der Prüfung?

Informationen auf der Website des LJPA

<http://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/>

Sprechen Sie mit uns!

089 / 5597 - 1987

pruefungsamt@stmj.bayern.de



Viel Erfolg!